

### Erneute Beteiligung nach § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 8. März 2017 von der Auslegung benachrichtigt und erneut um Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf gebeten.

Behörde / Äußerung	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
<p><b>Amt für Liegenschaften und Wohnen</b> <b>(Untere Landwirtschaftsbehörde)</b> Schreiben vom 21.03.2017</p> <p>Keine Einwände.</p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht ist die Innenentwicklung nach §13a BauGB positiv zu werten, da so landwirtschaftliche Nutzflächen im Außenbereich als Flächen für die Landwirtschaft erhalten bleiben.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Stellungnahme vom 19.02.2015 verwiesen: Sollten auf Grund des Artenschutzgutachtens Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebiets erforderlich sein, ist auf landwirtschaftliche Belange Rücksicht zu nehmen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebiets sind nicht erforderlich.</p>	<p>---</p>
<p><b>Amt für Umweltschutz</b> Schreiben vom 05.04.2017</p> <p><u>Oberflächengewässer/Hochwasserschutz</u> Seit 2011 liegt eine Analyse der Überflutungsgefährdung bei Starkniederschlägen vor. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist identisch mit einer in der Analyse ausgewiesenen „zentralen Hauptflutachse mit hoher Überflutungswahrscheinlichkeit“ Dieser Problematik wird der Begründungstext nicht gerecht. Die Begründung zum Schutzgut Wasser ist zu ändern:</p>	<p>Die Begründung zum Schutzgut Wasser wird zwar ergänzt, der Textbaustein weicht jedoch ab: <i>Der Eigenbetrieb Stadtentwässerung (SES) hat die Starkregenproblematik bereits vor einigen Jahren aufgegriffen und eine Grobanalyse primär gefährdeter Areale anfertigen lassen, die auch in geoline abrufbar ist. Im Juli 2017 wurde ein Ingenieurbüro beauftragt, für einen Teilbereich des Stadtgebietes</i></p>	<p>nein</p>

<p>„Im Hinblick auf <del>selten</del> Extremniederschläge ist werden im Sinne eines vorbeugenden vorsorgenden-Überflutungs- bzw. Objektschutzes für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Risikoanalyse anzufertigen und die darin empfohlenen konstruktiven Schutzmaßnahmen umzusetzen empfohlen.</p>	<p>eine detaillierte Gefährdungs- und Risikoanalyse gemäß dem Leitfaden des Landes Baden-Württemberg ("Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden Württemberg", Dezember 2016) zu erarbeiten. Degerloch ist Teil des zu untersuchenden Gebietes. Erste Ergebnisse werden Ende 2018, Anfang 2019 erwartet.</p>	
<p><b>Gesundheitsamt</b> Schreiben vom 15.03.2017</p> <p>Gegen die Planung werden keine Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>---</p>
<p><b>Handwerkskammer</b> Schreiben vom 20.03.2017</p> <p>Gegen die Planung werden keine Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>---</p>
<p><b>Industrie- und Handelskammer</b> Schreiben vom 19.04.2017</p> <p>Gegen die Planung werden keine Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>---</p>
<p><b>Unitymedia Kabel BW</b> Schreiben vom 22.03.2017</p> <p>Gegen die Planung werden keine Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>---</p>
<p><b>Regierungspräsidium Stuttgart</b></p> <p><u>Einzelstellungnahme Raumordnung</u> Schreiben vom 10.04.2017</p> <p>Aus raumordnerischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass insbesondere § 1 Abs. 3 bis Abs. 5 sowie § 1 a Abs. 2 BauGB zu berücksichtigen sind. Diesen Regelungen ist in der Begründung angemessen Rechnung zu tragen.</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bitte wird nachgekommen.</p>	<p>---</p>

<p>gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung der Planunterlagen - soweit möglich auch in digitalisierter Form - zugehen zu lassen.</p>		
<p><u>Kampfmittelbeseitigungsdienst</u> Schreiben vom 06.04.2017</p> <p>Aufgrund der Kampfhandlungen und schweren Bombardierungen, die während des zweiten Weltkriegs stattfanden, wird empfohlen, im Vorfeld jeglicher Baumaßnahme eine Gefahrenverdachtserforschung durchzuführen.</p>	<p>Die Empfehlung ist als Hinweis im Textteil des Bebauungsplans enthalten.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Verband Region Stuttgart</b> Schreiben vom 04.04.2017</p> <p>Regionalplanerische Ziele stehen nicht entgegen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>---</p>
<p><b>Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH (VVS)</b> Schreiben vom 04.04.2017</p> <p>Der VVS bedankt sich für die Übernahme des Textbausteins zur ÖPNV-Anbindung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>---</p>

Keine Stellungnahme wurde vorgelegt von

- Garten- Friedhofs- und Forstamt
- Deutsche Telekom AG T-Com, Technische Infrastruktur
- Netze BW GmbH, Regionalzentrum Netze
- Naturschutzbeauftragter der Stadt Stuttgart
- RP Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau